

BGer 5D_154/2019 vom 6. August 2019

Bundesgericht, 2019-08-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_154_2019

FR: TF 5D_154/2019 du 6 août 2019

IT: TF 5D_154/2019 del 6 agosto 2019

Erwägungen

E. 1

Aufgrund des Streitwertes von weniger als Fr. 30'000.-- ist die Beschwerde in Zivilsachen nicht gegeben (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG); es steht jedoch die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung (Art. 113 ff. BGG). Mit dieser kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheides klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht einzutreten ist (BGE 142 III 364 E. 2.4 S. 368). Ausserdem hat die Beschwerde ein Rechtsbegehren zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). Weil alle Rechtsmittel nach dem Bundesgerichtsgesetz reformatorischer Natur sind (vgl. Art. 107 Abs. 2 BGG), darf sich der Beschwerdeführer - abgesehen von vorliegend nicht interessierenden Ausnahmen - nicht darauf beschränken, die Aufhebung des angefochtenen Entscheides zu beantragen; vielmehr ist ein Antrag in der Sache zu stellen (BGE 137 II 313 E. 1.3 S. 317; 136 V 131 E. 1.2 S. 135 f.; 134 III 379 E. 1.3 S. 383; 130 III 136 E. 1.2 S. 139).

E. 2

Die Beschwerde enthält nur ein kassatorisches Begehren, was nach dem Gesagten ungenügend ist; schon daran scheitert die Beschwerde. Im Übrigen erfolgen keine substantiierten Verfassungsrügen. Es wird lediglich in appellatorischer Weise behauptet, die Forderungen des Gläubigers seien ungerechtfertigt und man habe den richtigen Sachverhalt weder in den Vergleichsverhandlungen noch in den späteren Entscheiden geprüft. Der Beschwerdeführer müsste indes dartun, inwiefern das Kantonsgericht mit der Erwägung, wonach im Verfahren der definitiven Rechtsöffnung gemäss Art. 81 Abs. 1 SchKG einzig der Nachweis der Tilgung, Stundung oder Verjährung der in Betreuung gesetzten Forderung geprüft werden kann, verfassungsmässige Rechte verletzt haben soll.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.